

Jobsharing

Punktzahlobergrenze

In gesperrten Planungsbereichen können Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vertragsärztlich bzw. vertragspsychotherapeutisch im Rahmen des sogenannten Jobsharings bzw. der Anstellung mit Leistungsbeschränkung tätig werden. Die Leistungsbeschränkung bzw. das Jobsharing betrifft die gesamte Praxis und kann nur zu Quartalsbeginn erfolgen.

Eine zugelassene Vertragsärztin oder Vertragspsychotherapeutin bzw. ein zugelassener Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut (Seniorin bzw. Senior) teilt ihren bzw. seinen Versorgungsauftrag mit einer weiteren Ärztin oder Psychotherapeutin bzw. einem weiteren Arzt oder Psychotherapeuten (Juniorin oder Junior). Bedarfsplanerisch wird die Jobsharing-Juniorin bzw. der Jobsharing-Junior nicht mitgezählt. Sie oder er erhält auch kein eigenes Budget.

Das Jobsharing ist nur innerhalb der gleichen Fachrichtung zulässig.

Die antragstellenden Personen haben gegenüber dem Zulassungsausschuss eine Punktzahlobergrenze (PZOG) für die gesamte Praxis anzuerkennen. Die Berechnung der PZOG erfolgt auf Basis der bisherigen Leistungserbringung der Praxis der Seniorin oder des Seniors. Sie beschreibt die maximal abrechenbare Leistungsmenge je Quartal.

Die Basis der Berechnung im ersten Leistungsjahr des Jobsharings sind die vorausgegangenen vier Basisquartale der Praxis der Seniorin bzw. des Seniors, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von drei Prozent des Fachgruppenschnitts.

Liegt der individuelle Leistungsbedarf unter dem Fachgruppenschnitt, so erfolgt die Berechnung der PZOG auf Basis des Durchschnitts der Fachgruppe. Für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgt die Berechnung auf Basis der Fachgruppe zuzüglich 25 Prozent.

Der PZOG unterliegen alle Leistungen in Punkten. Ab dem zweiten Leistungsjahr folgt die PZOG der Fachgruppenentwicklung.

Quartalsweise erfolgt eine Prüfung, ob die PZOG eingehalten wurde. Ergibt sich im jeweiligen Abrechnungsquartal eine Überschreitung, so werden die überschüssigen Punkte gekürzt und nicht vergütet. Nach vier abgerechneten Quartalen werden die Über- bzw. Unterschreitungen der PZOG verrechnet, die sogenannte Saldierung vorgenommen. Die Saldierung kann zur Nachvergütung von Honorar führen.

Aufgrund der Komplexität und der abrechnungstechnischen Relevanz empfehlen wir Ihnen, vor Aufnahme eines Jobsharing-Verhältnisses einen Beratungstermin mit Eva Bertram-Waterstradt, Abteilung Honorarabrechnung, Ressort AHK, 06131 326-2418, eva.bertram-waterstradt@kv-rlp.de, zu vereinbaren.

Rechtliche Normen

§§ 95 Abs. 9 SGB V, 101 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 und 6 SGB V; 101 Abs. 3 und 3a SGB V sowie §§ 40ff., 52, 58 Bedarfsplanungsrichtlinie